

EU-Verordnung

## ZAHLUNGSVERZUG

cepDossier Nr. 3/2023

**Verordnung COM(2023) 533** vom 12. September 2023 zur **Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr**

### Hintergrund | Ziel | Betroffene

**Hintergrund:** Laut Kommission werden in der EU jährlich 500 Mrd. Rechnungen ausgestellt. Jedoch wird nur jede zweite Rechnung fristgerecht bezahlt und jede vierte Insolvenz geht darauf zurück, dass Rechnungen entweder nicht fristgerecht oder gar nicht bezahlt werden. Die Problematik verspäteter Zahlungen trifft kleine und mittlere Unternehmen (KMU) überproportional. Die Kommission will daher nun die bestehende Richtlinie zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (2011/7/EU, s. [cepAnalyse](#)) aufheben. Sie soll durch eine neue Zahlungsverzugsverordnung ersetzt werden.

**Ziel:** Die Kommission will die Zahlungsdisziplin von Unternehmen und öffentlichen Stellen verbessern und Unternehmen vor negativen Auswirkungen von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr besser schützen. Sie will verspätete Zahlungen um 35% reduzieren.

**Betroffene:** Unternehmen und öffentliche Stellen

### Kurzdarstellung

#### ► Anwendungsbereich

- Die Verordnung gilt für Zahlungen im Geschäftsverkehr [Art. 1 Abs. 1]
  - zwischen Unternehmen (B2B) und
  - zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, sofern letztere die Schuldner sind (G2B).
- „Geschäftsverkehr“ meint die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt. Er umfasst auch die Planung und Ausführung von Bau-, Hoch- und Tiefbauarbeiten. [Art. 1 Abs. 1 und 2].
- Die Verordnung gilt nicht für [Art. 1 Abs. 2]
  - Zahlungen mit Verbrauchern,
  - Schadenersatzzahlungen, und
  - Zahlungen im Rahmen von Insolvenz- und Restrukturierungsverfahren.

#### ► Zahlungsfristen

- Eine Zahlungsfrist im Geschäftsverkehr darf künftig – generell und ohne Ausnahmen – maximal 30 Kalendertage betragen [Art. 3 Abs. 1].
- Die maximale Zahlungsfrist gilt für Geschäfte zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen [Art. 3 Abs. 1].
- Die maximale Zahlungsfrist gilt ab dem Tag des Eingangs einer Rechnung beim Schuldner, sofern dieser die Ware bzw. Dienstleistung erhalten hat [Art. 3 Abs. 1].
- Die maximale Zahlungsfrist gilt auch für die Lieferung von Agrar- und Lebensmittelerzeugnissen, die nicht verderblich sind. Die Mitgliedstaaten können bei diesen Erzeugnissen jedoch auch kürzere Zahlungsfristen vorsehen. [Art. 3 Abs. 1]
- Im nationalen Recht dürfen auch kürzere, aber keine längeren maximale Zahlungsfristen festgelegt werden [Art. 3 Abs. 4].
- Ist dies aufgrund der Beschaffenheit einer Ware bzw. Dienstleistung „unbedingt“ erforderlich, kann für diese Ware bzw. Dienstleistung im nationalen Recht ein „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ verankert werden, d.h. ein Verfahren zur Feststellung, ob die Ware bzw. Dienstleistung den Vertragsanforderungen entspricht. Falls dies geschieht, müssen die Geschäftspartner im Vertrag [Art. 3 Abs. 2 und 3]
  - die Einzelheiten des Verfahrens beschreiben, und
  - die Dauer des Verfahrens festlegen; dieses darf maximal 30 Tage ab Eingang der Ware bzw. Dienstleistung betragen.

Wird ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren durchgeführt, gilt eine maximale Zahlungsfrist von 30 Tagen nach der Durchführung des Verfahrens [Art. 3 Abs. 3].

**► Verzugszinsen**

- Schuldner müssen bei Zahlungsverzug Verzugszinsen an den Gläubiger zahlen, außer sie sind nicht für ihn verantwortlich [Art. 5 Abs. 1].
- Ein Schuldner muss dem Gläubiger die Verzugszinsen „automatisch“ und ohne Zahlungserinnerung zahlen, sofern [Art. 5 Abs. 2]
  - er die Rechnung erhalten hat,
  - der Gläubiger seine vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erfüllt hat, und
  - der Gläubiger den laut Rechnung fälligen Betrag nicht fristgerecht erhalten hat.
- Die Verzugszinsen fallen bis zur Begleichung des fälligen Betrags an und beginnen anzufallen [Art. 5 Abs. 6 und 7]
  - ab Rechnungseingang beim Schuldner,
  - bei Erhalt der Ware bzw. Dienstleistung.,je nachdem, welches Ereignis später eintritt.
- Der Gläubiger muss Verzugszinsen verlangen. Er darf nicht auf dieses Recht verzichten. [Art. 5 Abs. 3]
- Die Verzugszinsen betragen 8%-Punkte plus „Bezugszinssatz“. Der Bezugszinssatz entspricht, je nach Wunsch der Mitgliedstaaten [Art. 6],
  - dem Zinssatz, den die EZB auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen anwendet, oder
  - dem marginalen Zinssatz, der sich aus den Tenderverfahren der EZB mit variablem Zinssatz für die jüngsten Hauptrefinanzierungsoperationen ergibt.Bei den Nicht-Eurostaaten gelten die entsprechenden Zinssätze ihrer jeweiligen nationalen Zentralbanken.

**► Entschädigung für Beitreibungskosten**

- Sofern Verzugszinsen fällig werden, muss der Schuldner dem Gläubiger auch eine Entschädigung für Beitreibungskosten zahlen. Diese beträgt pauschal 50 Euro pro Geschäftsvorgang. [Art. 8 Abs. 1]
- Die Entschädigung ist automatisch und ohne Zahlungserinnerung zu leisten. Der Gläubiger muss diese verlangen. Er darf nicht auf dieses Recht verzichten. [Art. 8 Abs. 1–3]
- Überschreiten die Beitreibungskosten die 50 Euro Entschädigungspauschale, hat der Schuldner auch einen Anspruch auf angemessenen Ersatz dieser zusätzlichen Kosten [Art. 8 Abs. 4].

**► Nichtigte Vertragsklauseln und -praktiken**

- Vertragsklauseln und praktiken, die [Art. 9]
  - Zahlungsfristen vorsehen, die der maximalen 30 Tages-Frist widersprechen,
  - das Recht des Gläubigers auf Verzugszinsen und auf Entschädigung für Beitreibungskosten ausschließen oder einschränken,
  - eine Verlängerung der Abnahme- oder Überprüfungsverfahren über die Maximalfrist vorsehen,
  - der Verzögerung der Rechnungsübermittlung dienen,sind nichtig.

**► Öffentliches Auftragswesen**

- Die Auftragnehmer von bestimmten öffentlichen Bauaufträgen müssen öffentlichen und anderen Auftraggebern dieser Bauaufträge nachweisen, dass sie mögliche, am Auftrag beteiligte direkte Unterauftragnehmer fristgerecht bezahlt haben. Der Nachweis kann schriftlich erfolgen. Er muss den Auftraggebern vor oder zusammen mit der Zahlungsaufforderung vorgelegt werden. [Art. 4 Abs. 1]
- Die Auftraggeber müssen die Durchsetzungsbehörde ihres Mitgliedstaats unverzüglich informieren, wenn [Art. 4 Abs. 2]
  - er den Nachweis nicht erhalten hat, oder
  - er Informationen über eine verspätete Zahlung des Auftragnehmers an direkte Unterauftragnehmer hat.

**► Durchsetzung der Verordnung**

- Die Mitgliedstaaten müssen einige oder mehrere Behörden bestimmen, die für die Durchsetzung der Verordnung zuständig sind („Durchsetzungsbehörden“). Diese müssen [Art. 13 Abs. 1–3]
  - die erforderlichen Maßnahmen treffen können, damit Zahlungsfristen auch eingehalten werden, und
  - untereinander zusammenarbeiten und sich bei grenzüberschreitenden Sachverhalten gegenseitig Amtshilfe leisten.
- Die Durchsetzungsbehörden dürfen u.a. [Art. 14]
  - von Gläubigern und Schuldern Informationen im Zusammenhang mit einem Zahlungsverzug einholen,
  - Untersuchungen einleiten und durchführen, inklusive unangekündigter Nachprüfungen vor Ort,
  - Verstöße gegen die Verordnung feststellen,
  - die Schuldner zur Zahlung von Verzugszinsen und Entschädigungen verpflichten, und

- bei Verstößen Bußgelder und andere Sanktionen verhängen.

► **Beschwerden und alternative Streitbeilegung**

- Ein Gläubiger kann Beschwerden an die Durchsetzungsbehörde in dem Mitgliedstaat richten, [Art. 15 Abs. 1]
  - in dem er niedergelassen ist, oder
  - in dem der Schuldner niedergelassen ist.Die ausgewählte Behörde ist dann für die Durchsetzung der Verordnung zuständig.
- Auf Antrag ihrer Mitglieder können auch die folgenden Organisationen Beschwerde bei einer Durchsetzungsbehörde einreichen [Art. 15 Abs. 2]:
  - Organisationen, die offiziell als Gläubigervertreter anerkannt sind, und
  - Organisationen, die ein berechtigtes Interesse an der Unternehmensvertretung haben.
- Die Durchsetzungsbehörde leitet bei einer Beschwerde in einer „angemessenen“ Frist eine Untersuchung ein, sofern ihr „ausreichend“ Gründe hierfür vorliegen. Liegen ihr keine ausreichenden Gründe vor, muss sie den Beschwerdeführer in einer angemessenen Frist darüber unterrichten, dass sie keine Untersuchung einleiten wird. [Art. 15 Abs. 5 und 6]
- Die Durchsetzungsbehörde fordert Schuldner dazu auf, eine rechtswidrige Praxis einzustellen, sofern sie feststellt, dass dieser gegen die Verordnung verstoßen hat [Art. 15 Abs. 7].
- Die Mitgliedstaaten müssen die freiwillige Inanspruchnahme von alternativen Streitbeilegungsmechanismen fördern [Art. 16].

► **Ausblick**

Nach der Vorlage des Verordnungsvorschlags müssen nun das Europäische Parlament (EP) und der Rat ihre Position zu dem Vorschlag der Kommission festzurren. Anschließend starten die Verhandlungen zwischen EP und Rat. Sobald eine Einigung zwischen EP und Rat erzielt und diese offiziell beschlossen wurde, gilt die Verordnung 12 Monate nach ihrem Inkrafttreten.